

6. Ist der Arbeitgeber auch dann nach § 146 Abs. 1 Nr. 2 Gew.O. in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 strafbar, wenn er im Interesse und auf Wunsch der betreffenden Arbeiter, aber ohne Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde an Stelle der gemäß § 136 Gew.O. zwischen den Arbeitsstunden zu gewährenden Pausen die Arbeitszeit um die entsprechende Dauer kürzt?

I. Straffenat. Ur. v. 30. Januar 1899 g. H. Rep. 4934/98.

I. Landgericht Zabern.

Der Angeklagte beschäftigt in seiner Spinnerei u. a. einige jugendliche Arbeiter, die auswärts bei ihren Eltern wohnen und jeden Morgen mit der Eisenbahn zum Fabrikort fahren müssen. Um dies zu ermöglichen, hat der Angeklagte ihnen gestattet, die Arbeit erst um 8 Uhr morgens zu beginnen, während die anderen Arbeiter schon um 6 Uhr

anfangen. Da Stücklohn gezahlt wird, Abkürzung der Arbeitsdauer also Minderverdienst herbeiführen würde, ließ der Angeklagte, um den erwähnten Arbeitern gleichen Verdienst wie den übrigen jugendlichen Arbeitern zu ermöglichen, angeblich auf deren Wunsch die den jugendlichen Arbeitern in seiner Fabrik sonst gewährte Pause von 8—8½ Uhr vormittags bei den auswärtigen wegfallen, so daß sie von 8—12 Uhr vormittags ununterbrochen beschäftigt waren. Nach der allgemeinen Mittagspause arbeiteten sämtliche jugendliche Arbeiter bis 4 Uhr, dann folgte eine halbstündige Pause, nach welcher die ortsangesehnen jugendlichen Arbeiter bis 6 Uhr, die auswärtigen bis 7½ Uhr abends in Arbeit blieben, sodas schließlich alle jugendlichen Arbeiter die gleiche Arbeitszeit von 10 Stunden hatten.

Der Angeklagte ist wegen fortgesetzten Vergehens gegen § 146 Nr. 2 Gew.-D. verurteilt. Seine Verteidigung, die sich auf die Nützlichkeit der fraglichen Arbeitseinteilung, das Fehlen jeden Erholungsbedürfnisses während der Vormittagsarbeit von 8—12 Uhr und auf den Ausgleich durch den späteren Arbeitsbeginn stützt, wurde wegen des Wortlautes des § 136 zurückgewiesen, jedoch das Nützliche und Naturgemäße der menschlich durchaus zu billigen Einrichtung des Angeklagten anerkannt und bei der Strafausmessung berücksichtigt.

Die Revision hält es für selbstverständlich, daß Bestimmungen, die nur den Arbeiter gegen gewissenlose Ausnutzung ihrer Arbeitskraft schützen sollen, nicht angewendet werden können, wo diese ausgeschlossen ist. Sie weist darauf hin, daß im Gesetze (§ 136) selbst zugelassen sei, jugendliche Arbeiter vier Stunden ununterbrochen zu beschäftigen, und daß man bei buchstäblicher Anwendung des Gesetzes dahin gelange, den Gewerbetreibenden zu bestrafen, wenn er jugendliche Arbeiter, die vormittags 5 oder 6 Stunden gearbeitet haben, nach einstuündiger Mittagspause nur noch von 1—3 Uhr beschäftige, ihn dagegen straflos zu lassen, wenn er sie außerdem noch von 3½—5½ Uhr arbeiten lasse.

Die Revision wurde verworfen aus folgenden
Gründen:

Die Strafkammer hat sich genau an das Gesetz gehalten, dessen Wortlaut einer Mißdeutung nicht fähig ist. Der § 136 Gew.-D. schreibt regelmäßige Pausen zwischen den Arbeitsstunden vor. Jede andere Zeiteinteilung läuft dem Gesetze zuwider und kann gemäß § 139 Gew.-D.

nur dann stattfinden, wenn eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel durch die zuständige Verwaltungsbehörde bewilligt ist. Eine solche Bewilligung hatte der Angeklagte nicht erwirkt, das Gesetz mußte also auf ihn angewendet werden. Ob die Vorschrift des § 136 im gegebenen Falle den Arbeitern, zu deren Gunsten sie erlassen ist, vielmehr zum Nachteile gereicht und sich daraus Folgerungen ergeben, mittels deren sie die Revision als widersinnig darzustellen sucht, kann von den Gerichten umsoweniger berücksichtigt werden, als gerade zur Vermeidung solcher Unzukömmlichkeiten der Weg des § 139 eröffnet ist, und nur die Verwaltungsbehörden berufen sind, über die Zweckmäßigkeit oder aus inneren Gründen gebotene Notwendigkeit einer Ausnahmegestattung zu befinden.

Keinesfalls berechtigt der anzunehmende Zweck des Gesetzes die Gerichte, von dem bestimmten Wortlaute des Gesetzes abzuweichen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 21 S. 140.

An einer anderen Stelle — § 139 Abs. 2 —, wo noch kürzere Arbeitszeiten in Frage stehen, hat die Gesetzgebungscommission des Reichstages an die Stelle einer mindestens einstündigen Pause, die der Entwurf gewollt hatte, eine mehrmalige Pause, in der Gesamtdauer von einer Stunde gesetzt und damit kund gegeben, daß es im Geiste des Gesetzes liege, ohne Rücksicht auf die Arbeitszeit die vorgeschriebenen mehrmaligen Pausen zu gewähren. (Stenographische Berichte Bd. 6 S. 1182.)

Der Irrtum über die Verpflichtung, den jugendlichen Arbeitern vormittags zwischen den Arbeitsstunden eine halbstündige Pause zu gewähren, wäre, da ihre Verletzung mit Strafe bedroht ist, Irrtum über das Strafgesetz, der nicht entschuldigt.